



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 21. September 2020

www.stadt-salzburg.at

94. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkung

GZ: 01/04/62649/2020/001

**Verordnung
des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als
Bezirksverwaltungsbehörde
betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen und
Lehrpersonal der Handelsschule II
zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGebl 1915 idgF, wird verordnet:

**§ 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal der Handelsschule II
Salzburg**

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der **Klasse 2 SP der Handelsschule II Salzburg**, welche am 15.09.2020 oder am 16.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 26.09.2020** verboten sind.

(2) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.

(3) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(4) Die Schulleitungen der Handelsschule II Salzburg haben diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereichen gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemäß § 1 Abs 1 bezeichnete SchülerInnen und LehrerInnen



vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 21.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Gerhard Gruber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://i777777o73746164742d73616c7a62757>